

# Programm zur Förderung junger Familien in der Gemeinde Schwanfeld zur Schaffung von Wohneigentum in der Gemeinde



Beschluss des Gemeinderates Schwanfeld vom 06.11.2018

## § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Schwanfeld beabsichtigt, wegen des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs im ländlichen Raum – insbesondere auch im Gemeindegebiet Schwanfeld - und den damit verbundenen Auswirkungen auf örtliche Daseinsvorsorgeeinrichtungen u.a. mittels gezielter Förderungen Junger Familien die Auswirkungen dieser Bevölkerungsentwicklung abzumildern. Durch die Förderungen sollen auch die Rahmenbedingungen für Junge Familien und der Erwerb von Wohneigentum unterstützt und verbessert werden. Die Attraktivität Schwanfelds mit all seinen Einrichtungen soll erhöht werden.
- (2) Damit sollen Anreize geschaffen werden, dass junge Familien im Gemeindegebiet verbleiben oder aber ins Gemeindegebiet zuwandern.
- (3) Förderfähige Objekte sind der Neubau und / oder der Erwerb vorhandener Bausubstanzen in der Gemeinde Schwanfeld.

## § 2 Fördergegenstand

Junge Familien, die innerhalb des Gemeindegebietes Objekte im Sinne dieses Programms – insbesondere Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser – zur dauerhaften eigenen unmittelbaren Nutzung bauen oder erwerben, sollen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Aufwendungen erhalten.

## § 3 Antragsteller

- (1) Antragsteller/in können nur der bzw. die Erwerber / Bauherrn eines der o.g. Objekte sein, sofern er/sie das Objekt auch selbst nutzt/nutzen.
- (2) Als junge Familie definiert die Gemeinde Schwanfeld alle Paare mit mindestens einem Partner unter 35 Jahre. Als Stichtag für das notwendige Alter der Antragsteller gilt hierbei das Datum der notariellen Kaufvertragsurkunde soweit es sich um den Erwerb vorhandener Bausubstanzen handelt. Bei einem Neubau ist der Tag der Stellung des Bauantrags für die Bewertung als junge Familie maßgebend.
- (3) Der Erwerb ist durch Vorlage einer entsprechenden notariellen Urkunde oder eines entsprechenden Grundbuchauszuges nachzuweisen. Eine grundbuchrechtliche Vormerkung oder ein eingetragenes Vorkaufsrecht genügen nicht. Bei einem Neubau ist der Bauantrag in Kopie vorzulegen.

## **§ 4 Besondere Antragsvoraussetzungen**

- (1) Der/die Erwerber/in darf/dürfen noch kein Ein-/Zweifamilienhaus im Gemeindegebiet Schwanfeld im Eigentum haben. Dies ist schriftlich bei Antragstellung zutreffend zu erklären.
- (2) Sind zum Zeitpunkt des Erwerbes bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung kein minderjähriges bzw. in Ausbildung befindliches kindergeldberechtigtes Kind da, erhalten die Antragsteller eine Förderung von 2.000,00 €. Ist bereits ein minderjähriges bzw. sich in Ausbildung befindliches Kind da, erhalten die Antragsteller 3.000,00 €. Bei späterem Familienzuwachs kann bis zu fünf Jahren zum 31.12., der auf den Erwerb folgenden Jahre, ein weiterer nachträglicher Antrag auf Förderung / Ergänzungsförderung nach diesem Programm gestellt werden.
- (3) Stichtag für eine mögliche Förderung ist der 01.01.2013, d.h. für alle Objekte, die nach dem 01.01.2013 erworben wurden, und bei denen die übrigen Förderrichtlinien zutreffen, können im Rahmen der übrigen Bestimmungen entsprechende Anträge gestellt werden.
- (4) Die Antragstellung hat innerhalb von 3 Jahren ab den für das jeweilige Vorhaben geltenden Stichtagen des § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 des Programms zu erfolgen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

## **§ 5 Förderbetrag / Auszahlungsmodalitäten / Bindungsfrist**

- (1) Junge Familien, die ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus in Schwanfeld im Sinne dieses Programms bauen oder erwerben und anteilig selbst nutzen, erhalten einkommensunabhängig einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich mit jedem Kind um weitere 1.000 Euro/Kind. Maximal werden 5.000 Euro pro Förderfall gewährt.
- (2) Der Zuschuss wird jeweils in einem Betrag ausgezahlt.
- (3) Das geförderte Objekt muss mindestens 10 Jahre ab Beginn der Förderung von der Familie überwiegend selbst genutzt werden. Eine Komplettvermietung bzw. ein Verkauf in dieser Zeit führt zur Rückforderung des Zuschusses.
- (4) Der Zuschuss ist nicht übertragbar.

## **§ 6 Antragstellung**

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Schwanfeld über die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - eine Kopie des amtlichen Lageplanes,
  - ein Nachweis über den Erwerb des Anwesens (Auszug aus Grundbuch, notarieller Kaufvertrag, oder vergleichbarer Nachweis),
  - ein Nachweis über die Anmeldung des Wohnsitzes in der Wohnung bzw. dem Anwesen (kann ggf. nachgereicht werden),

- ein Nachweis über die zur Familie gehörenden Kinder (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, o.ä.), die auch im gemeinsamen Haushalt leben (evtl. Meldebescheinigung),
- eine Erklärung, dass kein/e Familienangehörige/r dieses Haushaltes über entsprechendes Grundeigentum verfügt (siehe § 4 Abs. 1).

Die jeweils erforderlichen Nachweise und Anlagen können in Abstimmung mit der Gemeinde Schwanfeld nachgereicht werden. Die Gemeinde Schwanfeld kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Die beizufügenden Unterlagen sind, sobald sie erhältlich sind, spätestens binnen sechs Monaten, einzureichen. Eine spätere Einreichung schließt die Förderung aus, es sei denn, die Verspätung ist vom Antragsteller nicht zu vertreten.

- (3) Sofern Originale vorgelegt werden, fertigt die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld für die Akten entsprechende Kopien und die Originale werden zurückgegeben.

## **§ 7 Ergänzende allgemeine Regelungen**

- (1) Das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde Schwanfeld kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Der Gemeinderat Schwanfeld behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen, d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- (3) Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt.
- (4) Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
- (5) Die zeitliche Bindefrist ist vom Empfänger / von der Empfängerin einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundlagen entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der ausgeführten Leistungen / Maßnahmen / Handlungen durch die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld wird die Gemeindekasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein vom Antragsteller / von der Antragstellerin anzugebendes Konto zu überweisen. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält eine Benachrichtigung über die Höhe der gewährten Zuwendung.
- (7) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen, oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers / der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der

Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.

- (8) Anspruch auf Auszahlung hat/haben jeweils nur der/die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (9) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist analog zu Nr. 5 ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet der Gemeinderat Schwanfeld über die Rückforderung.
- (10) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Gemeinde eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine an sich förderfähige Maßnahme konkreten städtebaulichen Planungen zuwider laufen könnte.
- (11) Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Gemeinde Schwanfeld vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.
- (12) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Gemeinde Schwanfeld zuständige Gericht.

Schwanfeld, 07.12.2018

Köth, Dipl.-Ing. (FH)  
1. Bürgermeister

(3. geänderte Fassung)